

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 50 | Wirecard AG

BGH-Beschluss zur Nachrangigkeit von Schadensersatzforderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns heute mit Neuigkeiten zum Verfahren Wirecard bei Ihnen zurück.

Wie berichtet ist nach wie vor unklar, ob die Schadensersatzansprüche von Aktionären und Inhabern von Derivaten als Forderung im normalen Rang im Insolvenzverfahren zur Insolvenztabelle angemeldet werden können. Hierüber gibt es diverse Rechtsgutachten.

Der BGH hat nun in einem anderen Fall mit Beschluss vom 19.05.2022 (Az.: IX ZR 67/21) über die Schadensersatzforderungen von Genussscheininhabern entschieden. Der bei Genussscheinen regelmäßig vereinbarte Nachrang der Rechte aus den Genussrechten gegenüber anderen Gläubigern umfasst keine Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung und ist demzufolge auch nicht als nachrangig i. S. von § 39 Abs. 2 InsO einzustufen. Solche Schadensersatzforderungen des durch Betrug bzw. arglistige Täuschung zum Vertragsschluss verleiteten Anlegers haben ihre Wurzeln nicht in dem Vertrag selbst, sondern in den schädigenden Ereignissen, die erst zum Abschluss des Vertrages mit der betreffenden nachteiligen Nachrangklausel führten. Der solchermaßen geschädigte Anleger ist in seiner Eigenschaft als Drittgläubiger betroffen und als solcher im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als hätte er die Anlageentscheidung nicht getroffen.

Die Entscheidung betrifft nur Genussrechtsinhaber. Zwar dürften auch bei Wirecard identische Schadensersatzansprüche bestehen, es ist allerdings fraglich, ob die Entscheidung auf Aktionäre und Inhaber von Derivaten übertragbar ist. Nachdem in der Entscheidung jedoch nicht auf den Vertragsabschluss, sondern auf das schädigende Ereignis (Täuschung der Anleger) abgestellt wird, ist der Beschluss aus unserer Sicht positiv und kann zumindest die bisherige Argumentation zugunsten der Aktionäre und Inhaber von Derivaten unterstützen. Rechtssicherheit wird aber erst dann bestehen, wenn über den konkreten Fall Wirecard und über die konkrete Anlegergruppe eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

Wir raten aber ganz klar weiterhin dazu, falls noch nicht geschehen, den entstandenen Schaden zur Insolvenztabelle anzumelden.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 13.09.2022
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG!